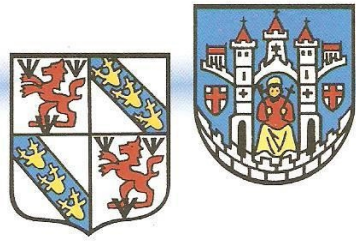


**DEUTSCH-ENGLISCHE GESELLSCHAFT IN MONTABAUR E.V.**



# **SATZUNG**

## **der**

### **Deutsch-Englischen Gesellschaft in Montabaur e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr**

Am 13. November 1974 ist in Montabaur die „Deutsch-Englische Gesellschaft in Montabaur“ gegründet worden. Sie wird in das Vereinsregister eingetragen.  
Nachdem dies geschehen ist, führt sie zu ihrem Namen den Zusatz e. V.  
Sitz der Gesellschaft ist Montabaur.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Die Gesellschaft will die deutsch-englischen Beziehungen auf allen Gebieten fördern und vertiefen. Insbesondere widmet sich die Gesellschaft der Partnerschaft zwischen Montabaur und Brackley.  
Ein freundschaftliches Verhältnis zu anderen Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen auf dem Gebiet der Völkerverständigung und -freundschaft wird angestrebt.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Gesellschaft widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied der Gesellschaft kann jeder Interessent und Freund der deutsch-englischen Partnerschaft werden. Auch juristische Personen können Mitglied werden.  
Bei Familienmitgliedschaft sind die Lebenspartner und deren Kinder bis 18 Jahre oder bis zum Ende der Ausbildung Mitglieder.  
Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahren.  
Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.  
Sie erlischt durch Tod, Ausscheiden oder Ausschluss.  
Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.  
Sie ist jeweils spätestens am 30. November zum 31. Dezember eines Jahres an den Vorstand zu richten.  
Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.  
Er ist aus wichtigem Grunde, insbesondere dann zulässig  
a) wenn ein Mitglied gegen die Ziele der Gesellschaft verstößt oder  
b) mit seinem Beitrag ein Jahr rückständig ist.  
Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben, nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich, vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung.  
In jedem Falle verbleiben die gezahlten Beiträge der Gesellschaft.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Bei besonderen sozialen Gründen kann die Beitragspflicht durch Antrag an den Vorstand ausgesetzt werden. Das Nähere beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## § 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist einmal jährlich bis zum 30. April als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Sie kann je nach Bedarf durch Vorstandsbeschluss oder wenn 10 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen, einberufen werden.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen zwischen Datum der Postaufgabe bzw. Versendedatum der Email und Versammlungsdatum bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird zusätzlich im Amtsblatt der VG Montabaur veröffentlicht.

Durch Mitteilung einer Email-Adresse stimmen die Mitglieder einer Information über dieses Medium zu. Sofern die Mitglieder die Einladung nicht per Mail sondern per Briefpost erhalten möchten, teilen Sie dies dem Vorstand mit.

Das gleiche gilt für evtl. notwendige außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr ist vorbehalten, in folgenden Fällen zu entscheiden:

- a) Wahl des Vorsitzenden,
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen (Ausnahme: § 2 der Satzung, Vereinszweck),
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 4 dieser Satzung,
- j) Abwahl des Vorstandes nach § 9.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. auch über:

- k) die Aufgaben des Vereins
- l) An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundstücken. Beteiligung an Gesellschaften
- m) Aufnahme von Darlehen ab € 2.500,-.
- n) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die gleiche Anzahl stimmberechtigter Vereinsmitglieder wie Vorstandsmitglieder erschienen sind.

Ist eine Mitgliederversammlung deshalb nicht beschlussfähig gewesen, ist die nächste Mitgliederversammlung ungeachtet der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt waren.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wirksam, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist und die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere Anträge und Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt. Es ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Gesellschaft zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

Ausführendes Organ der Gesellschaft ist der Vorstand. Dieser besteht aus:

- 1) dem ersten Vorsitzenden,
- 2) dessen Stellvertreter,
- 3) Schatzmeister,
- 4) Schriftführer,
- 5) und Beisitzern für besondere Aufgaben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Ziffer 1), 2), 3) und 4) bezeichneten Personen. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich zusammen vertretungsberechtigt.

Im Nachfolgenden ist Vorstand immer der Vorstand nach § 7 dieser Satzung.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.500,- die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und Arbeitsverträge abzuschließen und zu kündigen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen.

Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Er kann auch fernmündlich verhandeln und beschließen.

Darüber ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen.

Der Vorstand ist im Falle ordnungsmäßiger Einberufung bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zwischen Einberufung (Aufgabe zur Post, Anruf, Email) und Sitzung immer beschlussfähig, wenn wenigstens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Es muss mindestens der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, die anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich erklärt werden.

Im Falle des Rücktritts von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes ist der gesamte Vorstand innerhalb 1 Monats neu zu wählen.

Sämtliche Unterlagen der Vereinstätigkeit sind von den alten Vorstandsmitgliedern an die neuen Vorstandsmitglieder zu übergeben.

## **§ 8 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mißtrauensantrag**

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Misstrauen aussprechen.

Hierzu sind mindestens 2/3 Stimmen der Anwesenden ohne Vorstandsmitglieder erforderlich.

Zwischen einem solchen Mißtrauensantrag und einer Wahl muss eine Frist von wenigstens 14 Tagen liegen.

## **§ 10 Spenden**

Spenden an die Gesellschaft dürfen nur zur Förderung der Ziele der Gesellschaft verwendet werden.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Jahresrechnung, die vom Schatzmeister der Gesellschaft jeweils binnen drei Wochen nach Ablauf des Jahres zu erstellen ist, obliegt zwei Rechnungsprüfern.

Die Prüfung der Kasse hat bis spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Erster und zweiter Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel auf 2 Jahre gewählt wobei der erste Rechnungsprüfer jeweils ausscheidet und ein neuer zweiter Rechnungsprüfer dazu gewählt wird.

Die Rechnungsprüfer dürfen weder Vorstandsmitglieder sein, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

Sie geben auf der jährlichen Hauptversammlung den Mitgliedern das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Alle Änderungen dieser Satzung bedürfen außer der nach § 13 vorgeschriebenen Dreiviertelmehrheit zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der entsprechenden Niederschrift im Protokollbuch gemäß § 8 dieser Satzung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Wird die Gesellschaft aufgelöst oder in sonstiger Weise beendet, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Montabaur mit der Maßgabe, dass es nur, unmittelbar und ausschließlich, für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gesellschaft oder der Völkerfreundschaft verwendet werden darf.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, soweit nicht das Gesetz ein anderes verlangt.

## **§ 14 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Neufassung der Satzung erfolgt nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung in der derzeit gültigen Fassung.

Montabaur, 17.03.2017

Für die Richtigkeit

Bernhard Winter  
1. Vorsitzender

Monika Winter  
Schriftführerin